



SCHÜTZENVEREIN 1954 REINHEIM e.V.

EINTRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Schützenverein 1954 Reinheim e.V.

Name, Vorname (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum Beruf

Bei Minderjährigen: (Name der ges. Vertreter)

Aufnahme-Gebühr **60,00 €** Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr

Jahresbeitrag **35,00 €** Bei Eintritt während eines Jahres ist der **volle Jahresbeitrag fällig**. Jugendliche ab 17 Jahren, sowie Rentner ab 60 Jahren zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Schiesspauschale **40,00 €** **Ja / nein** (nicht zutreffendes bitte streichen)

Ich habe die Satzung des Schützenvereins und eine Schiess- + Standordnung erhalten

Ort, Datum Unterschrift

Zur Kenntnis: 1. Vorsitzender Zur Kenntnis: Schriftführer Zur Kenntnis: Kassenwart

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den **Schützenverein 1954 Reinheim e.V.** widerruflich die von mir / uns zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, sowie die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr zu Lasten meines / unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen

Giro-Konto..... Bankleitzahl.....

Kontoführendes Institut

Der **volle** Jahresbeitrag für das Eintritts-Jahr, sowie die einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr sollen sofort abgebucht werden (Jugendliche unter 16 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr). Der Beitragsabbuchungstermin für die Folgejahre ist jeweils der 15. Februar eines jeden Jahres. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name, Vorname

Name Kontoinhaber (falls abweichend)

Ort, Datum Unterschrift



Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der am 10. Oktober 1954 gegründete Schützenverein führt den Namen "**Schützenverein 1954 Reinheim e.V.**"
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reinheim, jetzt Dieburg, eingetragen und hat seinen Sitz in 64354 Reinheim.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Schützenverein 1954 Reinheim e.V., Sitz in Reinheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke", und zwar insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jugend.

- § 2a.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 2b.** Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- 1.1 Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- 1.2 Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- 1.3 Passive Mitglieder
- 1.4 Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung und Aufnahmegebühr erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Ermahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Monaten (Ende August) Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 - Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Während des Wehrdienstes zahlen Vereinsmitglieder die Hälfte des Jahresbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr können in jeder Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Höhe des Beitrages.

Die erste Beitragszahlung und die Zahlung der Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme in den Verein durch Bankeinzug vorgenommen. Die folgenden Jahresbeiträge sind jeweils am Jahresanfang durch Bankeinzug am 15. Febr. eines jeden Jahres zu zahlen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 - Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- 1.3 dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 - Der Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Schriftführer
- 1.4 dem Schatzmeister
- 1.5 dem Jugendleiter
- 1.6 dem 1. Schießleiter

und Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Sportleiter, Kassierer, usw.) führen können.

2. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf je drei Jahre gewählt.

3. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

4. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergl., so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer vertreten.

§ 10.

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens vor dem jährlichen Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11.

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 12 - Die Hauptversammlung

1. Die jährliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzender - geleitet. Die Einladung hierzu muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

2.1 Feststellung der Stimmliste

2.2 Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr

2.3 Bericht des Schriftführers

2.4 Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer

2.5 Bericht des 1. Schießleiters

2.6 Entlastung des Vorstandes

2.7 Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und des Ausschusses

2.8 Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr

2.9 Anträge

2.10 Verschiedenes

3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

5. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13.

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 - Beschlußfassung

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluß eines Mitgliedes.

3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15 - Vermögensverfall des Vereines bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Reinheim, den 25.1.1980

Vierheller 1. Vorsitzender
Viehrig Schriftführer

Satzungsänderung

In der Jahreshauptversammlung vom 3. April 1987 wurde die Änderung der § 6 und § 7 der Satzung von den 31 anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen. Die Änderungen sind in dieser Neufassung enthalten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft (1.Satz)

§ 7 Beiträge der Mitglieder (komplett) gez. W. Emich 1.Vorsitzender / April 1987

Schützenverein 1954 Reinheim e.V.

Schiess- und Standordnung

1. Schiessbetrieb

Offizieller Schiessbetrieb ist

Sonntags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Mittwochs von 19.00 bis 22.00 Uhr und

Freitags von 19.00 bis 22.00 Uhr

2. Schiessstätten

10 m für Luftgewehr und Luftpistole (Druckluftwaffen)

-Zulassung

25 m für alle Kurzwaffen Kal. .22 lang bis Kal. .45 bis 1.500 Joule mit handelsüblicher Munition, sowie Perkussions-Kurzwaffen

50 m Kleinkaliber-Gewehr Kal. .22 lang, Perkussions-Gewehr, Freie Pistole Kal. .22 lang, Unterhebel - Repetierer bis 2.500 Joule

Aufgrund der strengen Haftungsbestimmungen und der Strafandrohung wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass inoffizieller Schiessbetrieb bzw. das Schiessen mit Waffen, die nach Art und Munition auf unseren Schiessständen nicht zugelassen sind, grundsätzlich nicht erlaubt ist.

3. Beiträge sind nur durch **Bankeinzugsverfahren** mittels Lastschrift zahlbar

| | |
|---|---------|
| Der Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene ab dem 17. Lebensjahr | 35,00 € |
| für Jugendliche bis 16 Jahre, Wehrpflichtige, Sozialdienstleistende | 17,50 € |
| Rentner ab 60 Jahren | 17,50 € |
| Die Aufnahmegebühr beträgt für Erwachsene | 60,00 € |
| für den Partner | 30,00 € |
| Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr | 0,00 € |
| Schiesspauschale pro Jahr | 40,00 € |
| Schiesspauschale für den Partner | 30,00 € |
| Miete Schützenhaus für Vereinsmitglieder | 35,00 € |

Bei Eintritt während eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Schiesspreise Für Vereinsmitglieder gelten folgende Schiesspreise je Durchgang incl. Scheiben.

| | |
|--|---------------|
| Luftdruckwaffen Gewehr + Pistole | 2,00 € |
| Sportpistole, Kleinkaliber-Gewehr | 3,00 € |
| Gebrauchs-Revolver + Pistole | 3,00 € |
| Perkussionswaffen kurz + lang | 3,00 € |

Darüber hinaus können Scheiben und Spiegel nachgekauft werden. Als alternative besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Jahrespauschale in Höhe von 40,00 € (weitere Familienmitglieder je 30,00 €) welche am 15. Febr. einen jeden Jahres zu entrichten sind bzw. abgebucht werden. Bei Zahlung der Jahrespauschale kann an jedem Schiessstag ein entsprechender Durchgang incl. der dazugehörigen Scheiben geschossen werden. Nachkauf von weiteren Scheiben gegen Bezahlung ist möglich.

5. Dienstenteilung im Schützenhaus Die Durchführung des Schiessbetriebes im Schützenhaus ist nur dann möglich, wenn sich genügend Mitglieder dazu bereit erklären „Schützenhaus-Dienst“ zu leisten. Je zwei Mitglieder werden dazu sechsmal jährlich zum Dienst herangezogen. Der Schützenhausdienst umfasst die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes, sowie die Ausgabe von Getränken und die damit verbundenen ordnungsgemäße Kassenführung. Nach dem Schiessbetrieb ist für Ordnung, Sauberkeit und auffüllen der Getränke in den Kästen bzw. in den Kühlschränken zu sorgen, sowie für das Absperren der Räumlichkeiten zu sorgen. Der Dienstplan wird am Jahresanfang erstellt und den entsprechenden Mitgliedern ausgehändigt bzw. steht er auf unserer Internetseite www.schuetzenverein-reinheim.de

6. Pflichtarbeitsstunden Jedes aktive Mitglied hat 15 Pflichtarbeitsstunden pro Jahr für die Unterhaltung am Schützenhaus abzuleisten. Drei Stunden werden für den „Schützenhaus-Dienst“ pro Jahr gutgeschrieben. Bei Veranstaltungen bzw. Arbeitseinsätzen werden die abgeleisteten Stunden voll gutgeschrieben. Werden Stunden in dem entsprechenden Jahr nicht geleistet, so sind pro Stunden 8,00 € als Ausgleich an den Verein am Jahresende zu zahlen

7. Waffenerwerb Grundsätzlich stehen dem Schützen vereinseigene Waffen zur Handhabung und dem Training zur Verfügung.

Für den Erwerb von Zulassungspflichtigen Waffen ist nach dem neuen Waffengesetz eine 12-monatige Mitglied- und Wartezeit, sowie eine Sachkundeprüfung und 18 Ergebnisse von Trainings und Rundenkämpfen der entsprechenden Disziplin notwendig und wird durch den 1. Vorsitzenden bescheinigt. Über die Erteilung dieser Bescheinigung wird im Vorstand entschieden, wenn folgenden Voraussetzungen gegeben sind: a) eine mindestens 12-monatige Mitgliedschaft und erfolgreiche Teilnahme am Schiessbetrieb des Vereines. b) ein umsichtiges, verantwortungsbewusstes Verhalten im Bezug auf den Umgang mit Schusswaffen und Munition, sowie ausreichend Kenntnisse der wichtigen gesetzlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand gegeben sind.

8. satzungsmäßiger Versicherungsschutz Der Hess. Schützenverband gibt bekannt, dass der satzungsmäßige Versicherungsschutz nur bei ordnungsgemäßigem Schiessbetrieb innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht. Bei privaten Aktivitäten haften die Vereinsmitglieder für alle Schäden selbst und zwar für eigene als auch für Dritte. Wurde durch eine gemeinsame unerlaubte Handlung ein Schaden verursacht, so ist jeder für den ganzen Schaden verantwortlich. Weiterhin können Verstöße strafrechtlich geahndet werden.

Sind dem Vorstand inoffizielle Aktivitäten bekannt und duldet er sie, so kann die "Nicht-Unterbindung" juristisch gleichgesetzt werden mit dem Tätigwerden außerhalb des satzungsmäßigen Schiessbetriebes, wodurch wegen Mitverschulden eine persönliche Haftung denkbar werden könnte.

Aufgrund der strengen Haftungsbestimmungen und der Strafandrohung wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass inoffizieller Schiessbetrieb bzw. das Schiessen mit Waffen, die nach Art und Munition auf unseren Schiessständen nicht zugelassen sind, grundsätzlich nicht erlaubt ist.

gez, der Vorstand

06/08